

## Beratung

### Beratung durch regionale Energieberatungsstellen

Beratungen zu energetischen Massnahmen in bzw. am Gebäude:

- Einfache Anfragen telefonisch oder per E-Mail sind kostenlos.
- Beratung vor Ort (max. 2 Std.) ab Fr. 100 (Einfamilienhaus) bzw. Fr. 150 (Mehrfamilienhaus).

Regionale Energieberatungsstellen unter [www.energie.ag.ch](http://www.energie.ag.ch) → Förderungen

### Gebäudeenergieausweis GEAK® mit Beratungsbericht

Beurteilung der energetischen Situation eines Wohngebäudes durch einen GEAK®-Experten:

- GEAK® inkl. Beratungsbericht, Rückvergütung: ein Drittel der Beratungskosten, max. Fr. 450 für ein Einfamilienhaus, max. Fr. 550 für ein Mehrfamilienhaus.

GEAK®-Experten unter [www.geak.ch](http://www.geak.ch), Fördergesuch unter [www.energie.ag.ch](http://www.energie.ag.ch) → Förderungen

## Gebäude

### „DAS GEBÄUDEPROGRAMM“

„Das Gebäudeprogramm“ unterstützt die energetische Sanierung von Gebäuden.

Auch die Sanierung von Einzelbauteilen, z.B. der Ersatz veralteter Fenster, wird gefördert.

Massnahme	Bedingungen	Förderbeitrag
Fenster	U-Wert Glas $\leq 0.7 \text{ W/m}^2\text{K}$	Fr. 70 /m <sup>2</sup>
Wand, Dach, Boden, gegen aussen	U-Wert gesamt $\leq 0.20 \text{ W/m}^2\text{K}$	Fr. 40 /m <sup>2</sup>
Wand, Dach, Boden, gegen unbeheizt	U-Wert gesamt $\leq 0.25 \text{ W/m}^2\text{K}$	Fr. 15 /m <sup>2</sup>

Informationen zum Gebäudeprogramm unter [www.dasgebaeudeprogramm.ch](http://www.dasgebaeudeprogramm.ch), Tel. 062 835 45 35

### MINERGIE®

	bis 250 m <sup>2</sup> EBF <sup>1)</sup>	ab 250 m <sup>2</sup> EBF <sup>1)</sup>
<b>MINERGIE®-P-Neubauten</b>	Fr. 10'000 pauschal	Fr. 40 pro m <sup>2</sup> EBF
<b>MINERGIE®-Modernisierung</b>	Fr. 10'000 pauschal	Fr. 40 pro m <sup>2</sup> EBF
<b>MINERGIE®-P-Modernisierung</b>	Fr. 20'000 pauschal	Fr. 80 pro m <sup>2</sup> EBF

Förderbeiträge sind pro Gebäude auf Fr. 50'000 begrenzt. Bei grösseren Beiträgen und bei mehreren Gebäuden pro Parzelle entscheidet der Kanton fallweise.

Informationen zu MINERGIE®-Bauten unter [www.energie.ag.ch](http://www.energie.ag.ch), Tel. 062 835 28 79 oder 92

<sup>1)</sup> EBF: Die Energiebezugsfläche ist die Summe aller Bruttogeschossflächen, die beheizt werden.

# Haustechnik

## Sonnenkollektoren

### Fördersätze pro Gebäude

Flachkollektoren	4 – 8 m <sup>2</sup>	pauschal Fr. 1'500
	8 – 15 m <sup>2</sup>	pauschal Fr. 625 + Fr. 110 pro m <sup>2</sup>
Röhrenkollektoren	3 – 6 m <sup>2</sup>	pauschal Fr. 1'500
	6 – 12 m <sup>2</sup>	pauschal Fr. 625 + Fr. 140 pro m <sup>2</sup>

Bei Neubauten müssen gemäss Energiesparvorschriften 20 % des zulässigen Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser mit erneuerbaren Energien abgedeckt werden. Dient die Sonnenkollektoranlage zur Erfüllung dieser Regel, werden keine Förderbeiträge ausbezahlt.

## Wärmepumpen

Anlagen bis 20 kW	pauschal	Fr. 3'000 pro Anlage
Anlagen ab 20 kW	Grundbetrag	Fr. 2'000 plus 50 pro kW
Anlagen ab 100 kW	fallweise Beurteilung durch kantonale Behörden	

- Gefördert werden Sole- und Grundwasser-Wärmepumpen (WP) bei Ersatz einer Öl-, Gas- oder Elektroheizung oder einer Luft-Wasser-Wärmepumpe.
- Luft-Wasser-Wärmepumpen oder der Ersatz einer bestehenden WP werden nicht gefördert.
- Wärmepumpen bei Neubauten werden nicht gefördert.

## Holzfeuerungen

### Stückholz- und Pelletfeuerungen mit Tagesbehälter bis 70 kW

Neuanlagen bis 70 kW pauschal Fr. 2'000

### Schnitzel- und Pelletfeuerung mit Silo und Austragung bis 70 kW

Neuanlagen bis 25 kW	pauschal	Fr. 3'500
Neuanlagen ab 25 kW	Grundbetrag	Fr. 1'000 plus Fr. 100 pro kW

### Schnitzel- und Pelletfeuerung mit Silo und Austragung ab 70 kW

Gefördert werden nur Anlagen, welche die Grenzwerte für Feinstaub gemäss Luftreinhalteverordnung 2012 einhalten.

Anlagen <u>mit</u> Rauchgasfilter		Anlagen <u>ohne</u> Rauchgasfilter	
bis 1'000 MWh/a	Fr. 10'000 pauschal + Fr. 55 /MWh*a	bis 1'000 MWh/a	Fr. 5'000 pauschal + Fr. 50 /MWh*a
1'000 bis 2'000 MWh/a	Fr. 55'000 pauschal + Fr. 10 /MWh*a	1'000 bis 2'000 MWh/a	Fr. 48'000 pauschal + Fr. 7 /MWh*a

- Der Ersatz eines Stückholzkessels durch eine automatische Holzfeuerung wird mit gleichen Ansätzen gefördert. Hingegen werden keine Fördermittel gewährt, wenn eine bestehende durch eine neue Stückholzheizung ersetzt wird.
- Nicht unterstützt werden Holzheizungen wie Kachelöfen, Zimmeröfen oder Cheminées, welche nicht der Beheizung eines ganzen Gebäudes dienen.
- Es werden nur Anlagen mit Qualitätssiegel von „Holzenergie Schweiz“ gefördert.
- Bei Neubauten müssen gemäss Energievorschriften 20 % des zulässigen Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser mit erneuerbaren Energien abgedeckt werden. Dient die Holzheizung zur Erfüllung dieser Regel, werden keine Förderbeiträge ausbezahlt.

### Nahwärmenetze

Es werden **Fr. 20 pro MWh/a Holzenergie oder Abwärme** gefördert, wenn diese über ein Nahwärmenetz in umliegende Gebäude transportiert wird.

Alle Fördergesuche müssen vor Baubeginn eingereicht werden.

Informationen zur Haustechnik unter [www.energie.ag.ch](http://www.energie.ag.ch), Tel. 062 835 28 83.